

## §. 6.

Durch die Ueberlassung eines bergmännischen Erbes, erlangten die hierzu vorher zusammen getretene Lehnträger oder Fundgrübner, in dem durch äußerlich gesetzte Grenz- oder Lochsteine bezeichneten unterirdischen Bezirke zwar den ersten Anspruch zum Baue aller durchstreichenden Gänge, aber, den Bau eines jeden selbst, so weit solcher nicht bereits verliehen war, nicht anders, als durch dessen, von dem Bergmeister, oder obersten Leihet hierzu jedesmal absonderlich noch vorausgegangene Verleihung; Zu eigener uneingeschränkter Entschlüssung aber nichts mehr, als die willkührliche Auswahl einer Stelle in dem Zirckel dieser Grenzen, wo sie, zum Treiben eines tiefen Stollen ansitzen, damit sie solchen in ihren Bau nützlich, einbringen konnten. Hieraus ist der Hauptbegriff des, in der bergmännischen Sprache, so genannten Erbstollens, entstanden, woraus die Nebenbegriffe seiner, aus den Bergrechten bekannten verschiedenen rechtlichen Ausbrüche ohne Schwürigkeit, zu erklären sind. Wollten nun aber die Fundgrübner die, durch ihr erbliches Feld, setzende Gänge, nicht selbst bauen, und deren Vortheile benutzen, erlaubten selbigen die Bergrechte, andere zuzulassen, welche in der alten bergüblichen Sprache: Neufänger, Lehnhauer, auch